



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musik gegen Krebs“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Offenbach-Hundheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die psychische und mentale Unterstützung von Not leidenden Menschen; insbesondere von Krebskranken und deren Angehörigen. Dies geschieht in erster Linie durch gemeinsames Musizieren und Gespräche.

Darüber hinaus kann der Verein Menschen, die gemäß § 53 Abs. 2 Abgabenordnung auf Hilfe angewiesen sind, finanziell unterstützen. Die Nachweise über die finanzielle Hilfsbedürftigkeit werden erbracht.

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke.

2. Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen zum Zwecke der Spendensammlung und zur Förderung der Akzeptanz und des Verständnisses für die Probleme von Krebskranken in der Öffentlichkeit. Schaffung von Anlaufstellen für Rat- und Hilfe suchende Personen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, materiell und ideell, sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann frei gewählt werden, es wird jedoch ein jährlicher Mindestbeitrag festgesetzt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Pressewart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein für das Eugenie Michels Hospiz kreuznacher diakonie e.V." in Bad Kreuznach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 15.09.2014 errichtet.